

Satzung der Tafel Schwalmtal e. V.

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2018

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein **Tafel Schwalmtal e. V.** hat seinen Sitz in 41366 Schwalmtal. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung führt er den Namen **Tafel Schwalmtal e. V.**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist, Bedürftigen zu helfen. In diesem Rahmen wird der Verein durch Ansprache von natürlichen und juristischen Personen sowie anderen Institutionen nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs sammeln und an Bedürftige unentgeltlich oder zum Schutz gegen Missbrauch gegen einen Kostenbeitrag, die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand, abgeben. Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

§ 3

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit bestimmt der Vorstand in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. Die Mitgliedschaft aus dem Verein kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Darüber hinaus endet sie bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit, sowie bei allen Mitgliedern durch Ausschluss. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresraten trotz Mahnung im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Bei

Beendigung der Mitgliedschaft sind geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zu erstatten bzw. noch ausstehende Mitgliedsbeiträge nicht zu entrichten. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstands möglich. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit. Förderer des Vereins kann jeder werden, der den Verein durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6) und die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie mindestens 1 Beisitzer. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen vom Vorstand ein Ersatzmitglied gewählt. Gelingt dies nicht, wird die erforderliche Wahl anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, sowie durch seinen Stellvertreter und jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand kann dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied Einzelvollmacht bezüglich der Bankkonten des Vereins erteilen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist sein Stellvertreter ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und Wahl der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über Beschwerden bzw. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen bzw. nach Eröffnung der Mitgliederversammlung einzubringen. Die Ergänzungen sind vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Darüber hinaus ist von der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind unzulässig. Die Beschlüsse erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienen Mitglieder schriftlich oder geheim. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins sind Mehrheiten von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom gewählten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

§ 8

Sicherung des mildtätigen Zwecks

Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nicht. Das Vermögen und die Einnahmen dürfen ausschließlich nur für den in § 2 genannten Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je zur Hälfte an die Katholische Pfarrgemeinde St. Matthias und an die Evangelische Gemeinde Waldniel. Die Begünstigten haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.